VERORDNUNG (EG) Nr. 895/94 DER KOMMISSION

vom 22. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden [1], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/93 [3], legt die Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen fest.

Artikel 2 Absatz 5 letzter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 sieht die Benutzung eines dreimonatigen Satzes für die Bewertung bestimmter Fehlmengen vor. Es ist zu definieren, an welchem Tag das erste Quartal beginnt, das für jedes Haushaltsjahr zu berücksichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 Absatz 5 letzter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem Haushaltsjahr 1994 ist das Datum des Beginns des ersten Quartals das des Beginns des Haushaltsjahres."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 89.